

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG  
z.H. Herrn Martsch

Flughafendamm 12

28199 Bremen

Auskunft erteilt  
Annette Kriesten-Witt  
Dienstgebäude:  
An der Reeperbahn 2  
Zimmer T 8.05

Tel. 0421 361-2347  
Fax

E-Mail  
annette.kriesten@bau.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

53-6  
AZ: 600-3-04-02/Düsseldorfer  
Straße

Bremen, 14.02.2022

**Antrag nach § 74 Abs. 7 BremVwVfG für den Ersatzbau eines Betonmastes auf Höhe der Düs-  
seldorfer Straße im Verlauf der Straßenbahnlinie 1**

**Hier: Einzelfallprüfung der Antragsunterlagen zum Verzicht auf die Durchführung eines Plan-  
feststellungsverfahrens nach § 74 Abs. 7 BremVwVfG**

Sehr geehrter Herr Martsch,

die Bremer Straßenbahn AG wird auf Höhe der Düsseldorfer Straße im Verlauf der Straßenbahnlinie 1  
einen Betonmast durch einen neuen Stahlmast ersetzen. Es wird eine Stahlrohr-Tiefgründung zum Ein-  
satz kommen.

Die BSAG beantragte daher, diese Umbaumaßnahme als Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung  
im Sinne des § 74 Abs. 7 BremVwVfG zu beurteilen.

Ich habe die von Ihnen eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der §§ 7 und 9 UVPG sowie § 74  
Abs. 7 BremVwVfG geprüft.

Gemäß § 9 (3) Nr. 2 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) ist zu prüfen, ob dieses Vorhaben  
UVP-pflichtig ist. Nach Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG ist für den Bau und die Änderung einer  
Bahnstrecke für Straßenbahnen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Es erfolgte eine Einzelfallprüfung (Vorprüfung) über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung. Ich habe die von Ihnen eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der §§ 7 und  
9 UVPG geprüft. Aus den mir vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, unter  
Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, dass von dem Vorhaben unter

- Seite 1 von 2 -



Bus / Straßenbahn  
Haltestelle  
Eduard-Schopf-Allee



Eingang  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen

Poststelle:  
T (0421) 361 2407  
F (0421) 361 2050  
E-Mail office@bau.bremen.de

Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weder aufgrund seiner Art, noch seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass die vorgesehene Maßnahme nach den hier vorgelegten Unterlagen als Maßnahme unwesentlicher Bedeutung im Sinne des § 74 Abs. 7 BremVwVfG anzusehen ist und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Durchführung eines förmlichen Planfeststellungsverfahrens und einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher entfallen.

Rechte Dritter werden – soweit aus den eingereichten Unterlagen erkennbar – nicht berührt. Andere öffentliche Belange werden ebenfalls nicht berührt.

Der Kampfmittelräumdienst wurde informiert und hat erklärt, dass mit Kampfmitteln nicht zu rechnen ist.

Das Amt für Straßen und Verkehr bittet bei der Ausführung der Baumaßnahme darum, folgendes zu beachten:

- Zum Bauwerk BW602\_Stadtbahnbrücke Düsseldorf Straße sind die entsprechenden statischen und konstruktiven Auflagen der statischen Berechnung im Rahmen der Nachrechnung einzuhalten und im Bauablauf zu dokumentieren. Hierzu ist der zuständige Bezirksingenieur, Herr Kiefer ([Arend.Kiefer@ASV.BREMEN.DE](mailto:Arend.Kiefer@ASV.BREMEN.DE), Tel. (0421) 361 14497) zu verständigen und zu beteiligen.
- Bei Zuwegungen über öffentliche Verkehrsflächen für das Bauvorhaben (z.B. Baustellenverkehre) ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge die Lastansätze für die sich in der Zuwegung befindlichen Brücken in der Unterhaltungslast des ASV nicht überschreiten.

Diese Feststellung gemäß § 74 Abs. 7 BremVwVfG ist nicht selbstständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 UVPG im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht und ist ebenfalls im Internet auf der Homepage des UVP-Verbundes öffentlich zugänglich.

Ich weise daraufhin, dass sich die Prüfung nach § 74 Abs. 7 BremVwVfG ausschließlich auf die Straßenbahn-Betriebsanlagen bezieht.

Zur Erteilung der Genehmigung nach § 60 BOStrab habe ich die eingereichten Unterlagen an die technische Stadtbahnaufsicht weitergeleitet. Sie werden von dort weitere Nachricht erhalten.

Die Rechnung geht Ihnen gesondert zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Kriesten-Witt



## **Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG für den Ersatzbau eines Betonmastes auf Höhe der Düsseldorfer Straße auf der Straßenbahnstrecke der Linie 1**

**Allgemeine Vorhabenbeschreibung** hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bremer Straßenbahn AG wird im auf Höhe der Düsseldorfer Straße einen abgängigen Betonmast durch einen neuen Stahlmast ersetzen. Es wird eine Stahlrohr-Tiefgründung zum Einsatz kommen. Für die Entscheidung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war bezüglich der beantragten Umgestaltungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und daher die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

### **Umweltauswirkungen**

Die vg. Planung betrifft einen versiegelten Bereich.

Es erfolgen keine Eingriffe in die Natur, Landschaft und Baumschutz. Auswirkungen auf den Menschen entstehen durch den Umbau nicht. Gegenüber dem aktuellen Zustand ändert sich der Grad der Versiegelung durch die Baumaßnahme nicht.

### Sonstige Belange

Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Boden und Fläche sowie Gewässer, einschließlich Grundwasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Klima oder ökologisch empfindlichen Gebieten sowie Sekundärwirkungen resultieren aus der vg. Planung keine Betroffenheiten. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt. Der Kampfmittelräumdienst wurde informiert. Es ist nicht mit Kampfmitteln zu rechnen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Prüfung ergeben hat, dass aufgrund der im Rahmen der vg. Planung durchzuführenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabenträgers erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind.

Daher besteht keine Verpflichtung, für die beantragte Entscheidung bezüglich des Ersatzbaus auf Höhe der Düsseldorfer Straße eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bremen, den 14. Februar 2022

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
Planfeststellungsbehörde

Az.:600-3-04-02/Düsseldorfer Straße

Bremer Straßenbahn AG | Postfach 10 66 27 | 28066 Bremen

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau  
Referat 53  
Frau Kriesten-Witt  
An der Reeperbahn 2  
28217 Bremen

Bremer Straßenbahn AG  
Flughafendamm 12  
28199 Bremen

Linien 6 und 52  
Haltestelle BSAG-Zentrum

24h-Kundentelefon: 0421 59 60 59  
www.bsag.de

Es schreibt Ihnen	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
Frank Martsch	0421 5596-9917		FrankMartsch@bsag.de	19.01.2022

### Ersatzbau M379 Düsseldorfer Straße Linie 1 am BW602

### Genehmigungsunterlagen zur Prüfung gem. § 74.7 BremVwVfG und § 60 BOStrab

Sehr geehrte Frau Kriesten-Witt,

Auf der Stadtbahnstrecke der Linie 1 nach Mahndorf soll ein abgängiger  
Betonmast am BW602 durch einen neuen Stahlmast ersetzt werden. Die  
Planungsunterlagen haben Sie bereits im Vorfeld Digital durch uns erhalten.

Hiermit erhalten Sie o. g. Genehmigungsunterlagen zur Prüfung gem. § 74.7  
BremVwVfG, mit Bitte um Genehmigung und Weiterleitung an das Ref. 52-4,  
Techn. Stadtbahnaufsicht, Herrn Thomas Austinat.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bremer Straßenbahn AG

  
Frank Martsch  
Fachplaner Fahrleitung / C20.2

(Anlagen siehe Seite 2/2)

Vorsitzende des Aufsichtsrates  
Dr. Maike Schaefer

Vorstand  
Monika Alke  
Thorsten Harder  
Hans Joachim Müller (Sprecher)


Amtsgericht Bremen  
Handelsregister  
HRB 4953 HB

Sitz der Gesellschaft  
Flughafendamm 12  
28199 Bremen

Die Sparkasse Bremen AG  
BIC SBREDE22  
IBAN DE94 2905 0101 0001 1280 08

Norddeutsche Landesbank  
BIC BRLADE22  
IBAN DE93 2905 0000 1002 3400 09

V.  
Herr Martsch wurde für über die  
"Anlagen" des ASV informiert.  
Die Forderungen werden von Seiten  
der BSAG erfüllt.

  
14.02.2022



## Fahrleitungsersatzbau

Straßenbahnlinie 1

**M379 Düsseldorfer Str.**

## Erläuterungsbericht

**-Genehmigungsplanung-**

Antragsteller:  
Bremer Straßenbahn AG  
Flughafendamm 12  
28 199 Bremen  
Tel.: 0421 5596-0

Bearbeitung:  
Frank Martsch  
Fachgruppe Fahrleitungsbau  
Tel.: 0421 5596-9917

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Fahrleitung.....	1
1.1	Durchzuführende Arbeiten Fahrleitung .....	1
1.2	Technische Details Fahrleitung.....	1
1.3	Statik der Fahrleitung.....	2
1.4	Vorhandensein von Kampfmittel .....	2

## ANLAGENVERZEICHNIS

### Übersichtsplan

Anlage 1:	Fahrleitungsplan Linie 1 Düsseldorfer Straße	M = 1:250
Anlage 2:	Tragwerksprotokoll	
Anlage 3:	Systemskizzen	
Anlage 4:	Mastliste	
Anlage 5:	Gründungsnachweis Blum	
Anlage 6:	BW 602 – Nachrechnung Widerlager	
Anlage 6.1:	BW 602 – Nachrechnung Widerlager Anlage	

## 1. Fahrleitung

### 1.1 Durchzuführende Arbeiten Fahrleitung

Auf der Linie 1 Stadtbahnstrecke zwischen Neue Vahr und Tenever auf Höhe der Düsseldorfer Straße muß der abgängige Betonmast M379 durch einen neuen Stahlmast ersetzt werden.

Dieser soll 2m in Richtung Neue Vahr im Gleisabstand wie der Bestandsmast gegründet werden. Es soll eine Stahlrohr-Tiefgründung zum Einsatz kommen. Als Ersatzmast wird ein 8kN Lagermast genommen.

### 1.2 Technische Details Fahrleitung

Die auf dem Baufeld vorliegende Fahrleitungsanlage hat folgenden technischen Aufbau:

Bauart:	Hochkette, nachgespannt
Nennspannung:	750V DC
Tragwerk:	GFK-Schrägausleger
Elektr. Isolation:	3-fach
Fahrdraht:	RiS 100mm <sup>2</sup> gem. DIN EN 50149
Tragseil:	Cu 95mm <sup>2</sup>
Verspannung:	Bronzeseil Bz II 25 mm <sup>2</sup> - 70 mm <sup>2</sup>
Belastungsdaten für Bz II:	25 mm <sup>2</sup> = bis 5.000 N 35 mm <sup>2</sup> = bis 7.500 N 50 mm <sup>2</sup> = bis 10.000 N 70 mm <sup>2</sup> = bis 12.500 N
Auslegermaterial:	GFK-Stab
Schalter:	Hörnerschalter 3000 A mit festen Anschlüssen
Überspannungsschutz:	Überspannungsableiter 1kV, isoliert aufgebaut
E-Verbinder Fahrleitung:	Cu 120mm <sup>2</sup> flexibel
E-Verbinder Gleise:	Cu 120mm <sup>2</sup> flexibel
Fahrdrahtverschiebung:	+/- 0,35 m aus Gleisachse
Fahrdrathöhen:	4,9 m bis 5,3 m über Schienenoberkante
Maste:	3-fach abgesetzte Stahlrundmaste
Mastgründung:	Betonfundament- oder Rammrohrgründung
Schraubverbindungen:	nach DIN-Norm
Bauteile:	Kupfer, korrosionsfeste Bronze, V2A / V4A Materialien
Befestigungsteile:	Stahl, feuerverzinkt

### 1.3 Statik der Fahrleitung

Die Statik der Fahrleitung ist mit dem bereits bekannten Programm GA-Wire aus dem Hause Omexom GA Süd GmbH erstellt worden.  
Da sich der Bestandmast und der neue Mast im Bereich des Wiederlagers des Brückenbauwerkes BW602 vom ASV befindet, wurde der Gründungsnachweis vom Ingenieurbüro Meinke/Mielke Ingenieurgruppe GmbH, Verden erstellt.

Hierbei wurden folgende Normen angewendet:

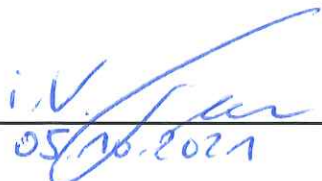
- DIN VDE 57115, Teil 1 bis Teil 3
- DIN VDE 57105
- DIN EN 50119
- DIN EN 50119 Bbl 1 (VDE 0115-601 Bbl 1):2011-04

Das Vieraugenprinzip wird durch die Prüfungeneure Herrn Dipl.-Ing.(FH) Christian Heuchert für das Fahrleitungstragwerk, und Herrn Dr.-Ing. Jens Ritter für den Gründungsnachweis im Zusammenspiel mit dem Brückenbauwerk sichergestellt.

### 1.4 Vorhandensein von Kampfmittel

Der Kampfmittelräumdienst der Polizei Bremen ist auf Vorhandensein von Kampfmittelverdachtspunkten abgefragt worden.  
Laut Herrn Rippert, KRd ist nicht mit Kampfmittel zu rechnen.

Straßenbahntechnisch einverstanden:  
Für den Betriebsleiter der BSAG

  
Bremen, 05/20.2021



**Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen**  
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

**Lage und Bezeichnung des Vorhabens:**

Linie 1 Düsseldorfer Str. Widerlager Brückenbauwerk Stadteinwärts.....

Masttausch M379: 1x Neubau inkl Gründung, 1x Rückbau Mast.....

Geplante/r Antragstellung: Oktober 2021.....

Baubeginn: Sommer 2022.....

Fertigstellung: 2022.....

**Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan**

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

**Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)**

..... § 7 UVPG (Neubauvorhaben)

..... § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)

§ 9 UVPG (Änderungsvorhaben)

..... §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

**Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:**

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können. Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

<b>I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit</b>			
<b>I.1. Schallimmissionen</b>			
		<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
I.1. a	Änderung der Schallsituation		X
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen		X
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern		X
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben		X
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich		X
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen		X
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?		X
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nacharbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?		X

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
<b>I.2. Luftschadstoffe</b>			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		
I.2. c	Zunahme		
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		
<b>I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen</b>			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
<b>II) Auswirkungen auf Boden und Fläche</b>			
<b>II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche</b>			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation		X
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca. ....		
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca. ....		
<b>II.2. Altlasten</b>			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich		X
II.2. b	Altlasten vorhanden		
II.2. c	Sanierung erforderlich		
<b>II.3. Erzeugung von Abfällen durch</b>			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)		X
II.3. b	Bodenaustausch		X
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		X
<b>III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser</b>			
<b>III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro<sup>1)</sup> 2015)</b>			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung. (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässerausbauung		X
<b>III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro<sup>1)</sup> 2015)</b>			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X


<sup>1)</sup> Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht


		Ja	Nein
<b>IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b>			
<b>IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft</b>			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		X
<b>IV.1. c Baumschutz</b>			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		X
<b>IV.1. d Artenschutz</b>			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		X
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		X
IV.1. e	<b>Biotopverbund</b> (s. Karte A und Plan 3 Lapro <sup>1)</sup> 2015) ist betroffen		X
IV.1. f	<b>Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:</b>		
	Ausgleichsmaßnahmen		
	Ersatzmaßnahmen		
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		
<b>V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete</b>			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden <i>(nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVP-G, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)</i>		X
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		X
<b>VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro<sup>1)</sup> 2015</b>			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z.B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		X
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		X
<b>VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro<sup>1)</sup> 2015)</b>			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten <i>(z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)</i>		X
<b>VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter</b>			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		X
<b>IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen</b>			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		X
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		X

<sup>1)</sup> Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

<b>Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)</b>		
Bremer Straßenbahn AG Herr Frank Martsch - Abteilung Fahrleitung Flughafendamm 12 28199 Bremen		
08.10.2021	Frank Martsch C20.2	
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

<b>Stellungnahme der Verfahrensleitstelle</b>		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bremen, den .....		
	Name, OKZ	Unterschrift

<b>Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG</b>		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bremen, den 14.02.2022	Kriesken-Wilk, B-6	
	Name, OKZ	Unterschrift